

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / März 2025

Berufsständische / private Vorsorge im Kurzvergleich

Die berufsständischen Versorgungswerke erfassen im Rahmen der Pflichtmitgliedschaft die Angehörigen der sogenannten klassischen freien Berufe – Ärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Notare, Psychologische Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte. Nachfolgend sind die wesentlichen Unterschiede zur privaten Vorsorge in der 3. Schicht gegenübergestellt, die zum Beispiel bei einer zusätzlichen freiwilligen Beitragszahlung in ein Versorgungswerk beachtet werden sollten.

Hinweis: Ein Vertragsabschluss in der 1. Schicht als Basis-Rente (Rürup-Rente) entspricht hinsichtlich der steuerlichen Handhabung der Versorgung in einem berufsständischen Versorgungswerk!

Berufsständische Versorgung	Private Vorsorge (Schicht 3)
Allgemeines: Pflichtversorgung kraft Gesetzes; Landesrecht Selbstverwaltung – Mitglieder bestimmen die Satzungsregelungen zum Beitrags-, Mitglieds-, und Leistungsrecht und die Kapitalanlage. Ausschließlich Rentenleistungen Keine garantierten Beiträge und Leistungen	Privater Vertrag auf freiwilliger Basis Beiträge und Leistungen individuell vereinbar Renten- und (Teil-)Kapitalleistungen möglich Beitrags- / Leistungsgarantie vereinbar <ul style="list-style-type: none"> • Hinzu kommt die Überschussbeteiligung
Steuerliche Behandlung: Beiträge: bis 29.344 € ledig / 58.688 € verheiratet als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich zu 100 % ansetzbar. Renten: Nachgelagerte Besteuerung Rentenbeginn 2025: 83,5 % ab 2058: 100 %	Beiträge: Keine Abzugsfähigkeit Renten: Ertragsanteilbesteuerung (z.B. Alter 65: 18 %)
Berufsunfähigkeitsabsicherung: 100 % Berufsunfähigkeit erforderlich Abstrakte Verweisung auf Berufsbild Aufgabe der beruflichen Tätigkeit zwingend Keine Gesundheitsprüfung	Ab 50 % Berufsunfähigkeit volle Leistungen Verzicht auf abstrakte Verweisung Restleistungsvermögen im Beruf einsetzbar <ul style="list-style-type: none"> • Großzügige Hinzuerdienstgrenzen im Rahmen der konkreten Verweisung Aufgabe des Berufs nicht erforderlich Gesundheitsprüfung erforderlich
Hinterbliebenenabsicherung: Rentenleistung nur an Ehegatten und Kinder Wiederheirat: Witwen-/Witwerrente entfällt Sterbegeld möglich – je nach Satzung	Bezugsrecht frei bestimmbar Todesfallleistung frei verwendbar Hinterbliebenenrente aus Zusatzversicherung lebenslang Kein Wegfall bei Wiederheirat
Altersrentenabsicherung: Rentenbeginn ab 67 – unter Berücksichtigung von Abschlägen auch ab 60 / 62 möglich – Abschläge i.d.R. höher als in der GRV	Rentenbeginn frei wählbar Hohe Flexibilität durch Abruf- und Verlängerungsoption